



Dringlicher Antrag

eingbracht in der Gemeinderatssitzung am 16.01.2025

von

GRⁱⁿ DIⁱⁿ Alexandra Würz-Stalder

Betrifft: Besserer Schutz wertvoller Gebäude vor Abbruch

Die hohe Bautätigkeit in den letzten 20 Jahren hat die Städte und auch die Siedlungen am Land stark verändert: Gebäudebestand wurde und wird abgerissen und durch Neubau ersetzt. Damit gingen oftmals wertvolle und vor allem für das Ortsbild identitätsstiftende Gebäude verloren und wurden durch Neubauten, die wenig zur Qualität und Aufwertung des Ortsbilds beitragen, ersetzt. Diese Entwicklung wird von der Bevölkerung durchaus kritisch beobachtet und kommentiert. Bestärkt wird diese Kritik auch durch die Davos Declaration 2018, die das Kulturerbe als „ein zentrales Element hoher Baukultur“ erklärt. Sie streicht heraus, dass Baukultur die Verbundenheit mit dem Ort und die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Umfeld ermöglicht und zur Verbesserung der Lebensqualität beiträgt.

Um den voreiligen Abbruch von Gebäuden, die nicht in Schutzzonen liegen aber für deren Erhalt dennoch öffentliches Interesse bestehen könnte, stellte Gemeinderätin Christine Braunersreuther bereits in der Gemeinderatssitzung im Februar 2023 einen Dringlichen Antrag (Petition an das Land Steiermark). Ziel des mehrheitlich beschlossenen Antrages war es, nach dem Vorbild von Wien durch Änderungen im Baugesetz Gebäudebestand besser vor Abbruch zu schützen. Unter bestimmten Voraussetzungen sollten auch jüngere Gebäude unter Schutz gestellt werden können.

In seiner Beantwortung wies der Petitionsausschuss des Steiermärkischen Landtags darauf hin, dass das Steiermärkische Baugesetz generell eine Bewilligungspflicht für einen Gebäudeabbruch vorsieht. Daher sei es schon jetzt strenger als das Wiener Baugesetz. Zusätzlich gelten in Graz strengere Vorschriften für schutzwürdige Bauten im Schutzgebiet nach den Bestimmungen des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes (GAEG). Allerdings führt der Petitionsausschuss aus, dass es durchaus überlegenswert sei, die geltenden Schutzvorschriften nach dem GAEG künftig auch auf jene Gebäude anzuwenden, die außerhalb der Schutzzonen lt. GAEG liegen und die vor 1945 errichtet wurden. Dies wäre über eine Novelle des GAEG zu regeln.

Diesen vom Petitionsausschuss des Landtags aufgezeigten Weg sollten wir als Stadt Graz unbedingt weiterverfolgen, bietet er doch die Möglichkeit, schützenswerte Gebäude in unserer Stadt, die außerhalb der Grenzen der Altstadtschutzzonen liegen, besser vor Abbruch zu bewahren.

Dem erhöhten Schutz von Bauten nach 1945 erteilt die Beantwortung durch das Land Steiermark eine Absage. Begründet wird dies mit der geringen Energieeffizienz dieser Gebäude und der Möglichkeit zur Nachverdichtung bei gleichzeitiger Entsiegelung. Dennoch gibt es in Graz Bauwerke dieser Zeit, die aufgrund ihrer baugeschichtlichen und baukulturellen Qualität schützenswert sind. So fordert der Experte Univ. Prof. Dr. Anselm Wagner dringend die unter Schutzstellung von Beispielen der über die Grenzen von Österreich bekannten Grazer Schule aber auch der Nachkriegs- und Postmoderne.

Einige dieser Bauten wurden bereits abgerissen wie z.B. der Zubau zur Schule Alt-Grottenhof von Arch. Manfred Zernig, das Haus Fuchs von Arch. Heinz Wondra oder das mittlerweile einem Neubau gewichene Werkstattgebäude am WIFI-Gelände von den Arch.en Kordon. In der Publikation SOS Grazer Schule (siehe: SOS Grazer Schule | September 2021) gibt er einen Überblick über Beispiele die außerhalb der Altstadt-Schutzzonen liegen und die er als „wichtige Elemente des Stadtbildes und wertvolle Dokumente der Baukunst“ bezeichnet.

In diesem Sinne stelle ich namens der Grünen-ALG folgenden

Dringlichen Antrag

1. Der Steiermärkische Landtag wird ersucht, das Grazer Altstadterhaltungsgesetz dahingehend zu ändern, dass die Schutzbestimmungen, die für Gebäude innerhalb der Schutzzone gelten, auch auf jene Gebäude angewendet werden, die vor 1945 errichtet wurden, die jedoch außerhalb der Schutzzone liegen.
2. Darüber hinaus wird der Steiermärkische Landtag ersucht, für Gebäude mit bauhistorischer und baukultureller Qualität (Grazer Schule), die nach 1945 errichtet wurden und außerhalb der Schutzzone liegen, entsprechende Schutzbestimmungen gesetzlich zu verankern.